

Einwohnergemeinde Attiswil
Teilrevision Ortplanung Teil Gewässerraum

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Solothurn, 18. Juni 2024 /ott (Stand für öffentl. Auflage)

Inhalt

1. Allgemeines	3
1.1 Teilrevision der Ortsplanung.....	3
1.2 Projektgrundlagen	3
2. Zonenplan Gewässerräume	4
2.1 Wesentliche Arbeitsinstrumente	4
2.2 Bestimmung der natürlichen Gerinnesolenbreite	5
2.3 Gewässerraumbreite nach Hochwasserkurve	5
2.4 Beschrieb der Gewässer	6
2.5 Gewässer mit erhöhtem Gewässerraum	8
2.6 Gewässerraum im Siedlungsgebiet	8
2.7 Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf (GEKOB.2014).....	9
2.8 Umgang im Zonenplan Gewässerraum	9
2.9 Bau-und Nutzungsbeschränkungen im Gewässerraum.....	9
2.10 Verschiedene Abstandsvorschriften (Beispiel).....	11
3. Baureglement	12
3.1 Baureglement (BR).....	12
3.2 Nötige Anpassung am Baureglement	12
4. Das Planerlassverfahren	13
4.1 Das Dossier „Ortsplanungsunterlagen“.....	13
4.2 Die Mitwirkung.....	13
4.3 Vorprüfung	15
4.4 Genehmigungsverfahren	15

1. Allgemeines

1.1 Teilrevision der Ortsplanung

Ausgangslage

- Die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Attiswil, bestehend aus dem Zonenplan Siedlungsgebiet, Zonenplan 2 (übriges Gemeindegebiet) und dem Gemeindebaureglement, wurde von der Einwohnergemeinde Ende 2006 beschlossen und am 23. April 2007 durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. In den Nachjahren folgten einige kleinere Anpassungen.
- Die revidierte und aktualisierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verlangt, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Die dafür notwendigen kantonalen Rechtsgrundlagen sind mit der Revision des Wasserbaugesetzes (WBG) geschaffen worden. Für die Festlegung des Gewässerraumes sind wie bisher die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraumes grundeigentümergebunden in Zonenplan und Baureglement umzusetzen.

Zielsetzung

- Die baurechtliche Grundordnung soll vorschriftsgemäss und unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien / Arbeitshilfen an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.
- Die Teilrevision beschränkt sich auf die Überprüfung des Baureglements (betreffend Gewässerräume) und die Umsetzung der Gewässerräume.

1.2 Projektgrundlagen

Baurechtliche Grundordnung

Die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Attiswil besteht aus:

- Zonenplan Siedlung (genehmigt am 23. April 2007)
- Zonenplan 2 (genehmigt am 4. November 1993)
- Baureglement (genehmigt am 23. April 2007 und einzelne Änderungen)

Weitere, wesentliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV)

Verwendete Arbeitshilfen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung

- Arbeitshilfe Gewässerraum (Fassung vom Juli 2017)
- Praxishilfe zur Festlegung von natürlichen Gewässerbreiten (Fassung vom Oktober 2014)
- Kartographische Umsetzung der Gewässerräume in der Ortsplanung (Fassung vom April 2016)

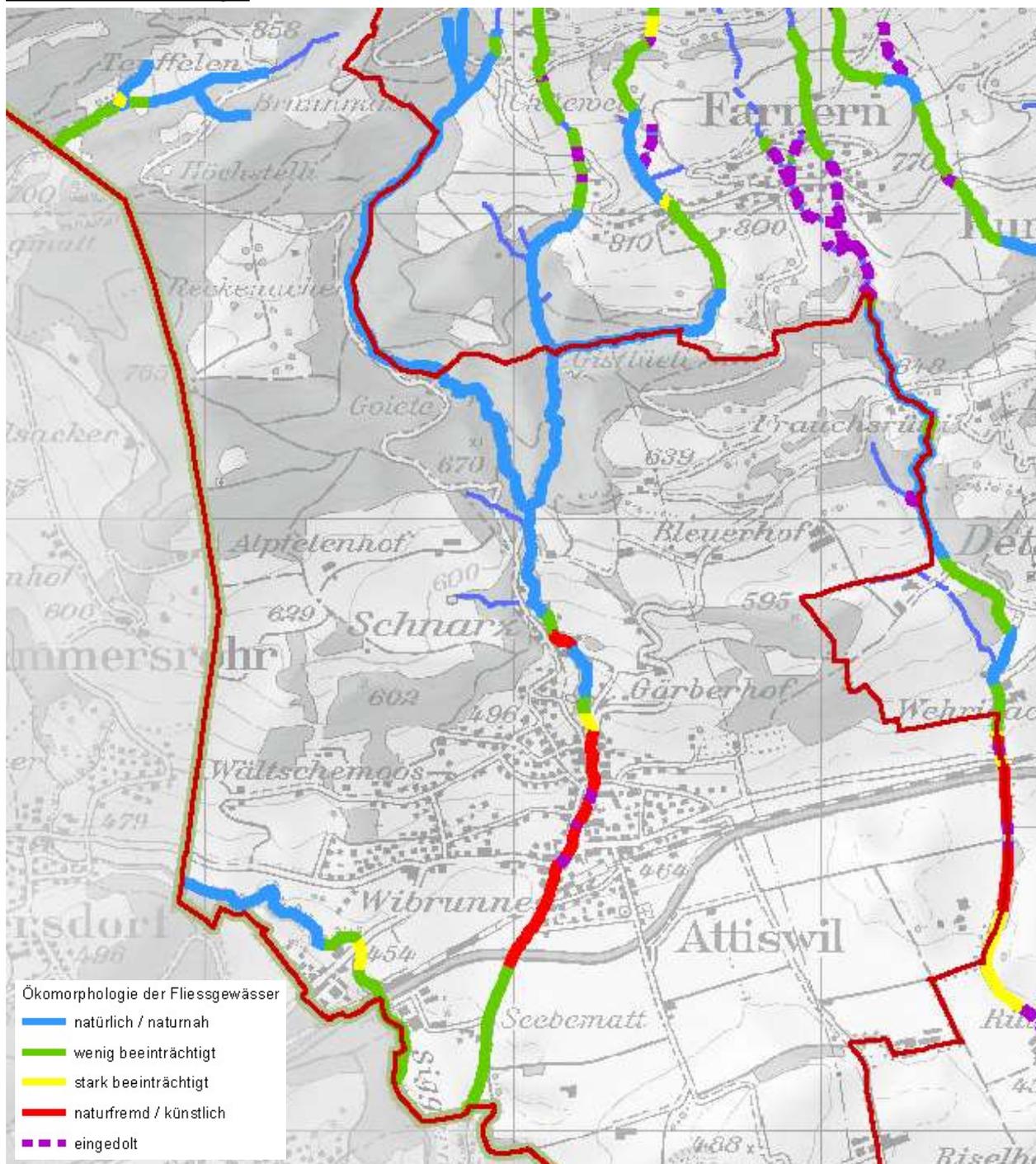
2. Zonenplan Gewässerräume

2.1 Wesentliche Arbeitsinstrumente

Grundlagen

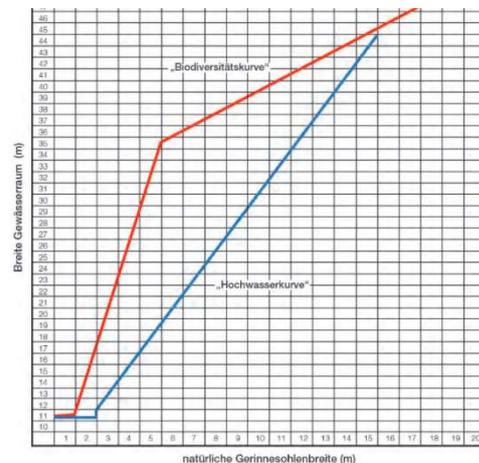
- Gewässernetz des Kanton Bern (www.map.apps.be.ch)
- Ökomorphologie der Fliessgewässer des Kantons Bern (www.map.apps.be.ch)
- Aktueller Katasterplan (www.regiois.ch)

Karte Ökomorphologie



2.2 Bestimmung der natürlichen Gerinnesolenbreite

Der Gewässerraum wird nach GSchG bestimmt. Die Ermittlung erfolgt auf der Basis der Breitenvariabilität der betroffenen Fliessgewässer (natürliche Gerinnesohlenbreiten). Die Breite des Gewässerräume orientiert sich an der etablierten Schlüsselkurve gemäss Leitbild Fliessgewässer (BAFU 2003: Leitbild Fliessgewässer Schweiz; Für eine nachhaltige Gewässerpolitik). Unterschieden wird zwischen der Hochwasserkurve und der Biodiversitätskurve. Die Werte der Biodiversitätskurve gelten für Gebiete, in denen die Förderung der Biodiversität vorrangig ist. In Attiswil finden wir keine solche Landschaften. In den übrigen Gebieten kommt die Hochwasserkurve zum Tragen.



Die Breite des Gewässerräume wird in Abhängigkeit vom Zustand (Ökomorphologie) des betrachteten Fliessgewässers ermittelt. Massgebend für die Festlegung eines ausreichenden Gewässerräume ist die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB). Die effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) beeinträchtiger oder kanalisierter Gerinne wird dazu mit einem Korrekturfaktor gemäss folgender Tabelle multipliziert.



Breitenvariabilität (Ökomorphologie)

Klasse 1: grosse Breitenvariabilität

- natürliche, naturnahe Bäche und Flüsse
- unverbaute Gewässer mit wechselnder, dynamischer Sohlenbreite

Faktor

x 1.0



Klasse 2: eingeschränkte Breitenvariabilität

- wenig beeinträchtigte Bäche und Flüsse
- teilweise begradigte Ufer mit kleinen Ausbuchtungen, punktuell verbaut, schmale Streifen mit Ufervegetation vorhanden

x 1.5



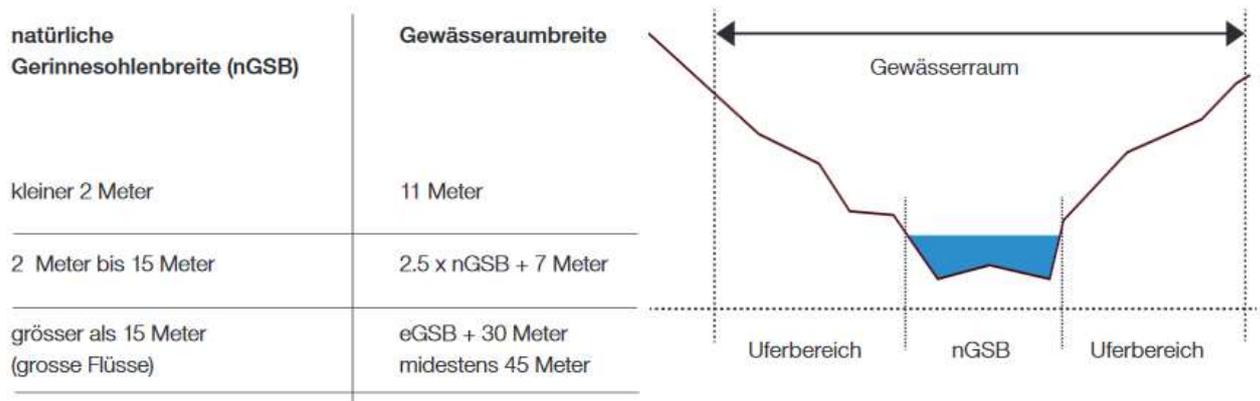
Klassen 3 und 4: fehlende Breitenvariabilität

- stark beeinträchtigte naturfremde bis künstliche Bäche und Flüsse (Klasse 3);
- begradigte bis vollständig verbaute Gerinne (Klasse 4)

x 2.0

2.3 Gewässerraumbreite nach Hochwasserkurve

Die minimale Breite des Gewässerräume beträgt für Fliessgewässer bis 2 m natürliche Gerinnesohlenbreite insgesamt 11 Meter. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 2 bis 15 m beträgt der Gewässerraum die 2.5-fache Breite der natürlichen Gerinnesohlenbreite plus 7 Meter. In der folgenden Darstellung sind die Berechnungsgrundlagen für die Gewässerraumbreite ausserhalb von Schutzgebieten auf der Grundlage der Gewässerschutzverordnung dargestellt.



2.4 Beschrieb der Gewässer

Teuffelebach

Beschrieb	Liegt ganz im Nordwesten des Gemeindegebiets. Das Gewässer entspringt im Waldgebiet "Teuffele". Das kleine Gewässer folgt primär dem Waldrand und bildet den Übergang zur Lichtung. Das Gewässer fliesst westwärts in Richtung Günsberg.
Ökomorphologie	Natürliches Fliessgewässer und wenig beeinträchtigt. (Gewässerverlauf "Geoportal" und Katasterplan hat Abweichungen)
eGSB	Kleiner 1 Meter
nGSB	Kleiner 2 Meter
Gewässerraum	11 Meter
Darstellung	Im Wald resp. Waldseitig keine Darstellung des Gewässerraums Im Bereich der offenen Lichtung 11 Meter

Dorfbach (oberhalb Mühle)

Beschrieb	Das Gewässer entspringt im Gebiet der Gemeinde Farnern. Das Gewässer "Wüestigrabe" und "Chüeweidgrabebach" vereinigen sich nördlich in der Gemeinde zum Dorfbach und verläuft in südlicher Richtung. Im Siedlungsgebiet ist der Bach kanalisiert und läuft eng den Häusern entlang. An vielen Stellen finden wir Brücken und Hauszugänge oder gar Gartenbereiche.
Ökomorphologie	Natürliches bis wenig beeinträchtigtes Gewässer bis zur Mühle, wobei ein Bereich im Gebiet Schnarz künstlich ist. Unter Strassen-/Wegquerungen eingedolt.
nGSB	2.50 Meter im Durchschnitt
Gewässerraum	16.50 Meter
Darstellung	Der Einfachheit halber wird der ganze Gewässerraum mit 16.50 Meter dargestellt. Im ausgeschiedenen Wald erfolgt keine Darstellung.

Dorfbach (Siedlungsgebiet)

Beschrieb	Der Dorfbach ist im Bereich des Siedlungsgebiets kanalisiert und läuft eng den Häusern entlang.
Ökomorphologie	Im Bereich Mühle stellt der Dorfbach ein stark beeinträchtigtes Gewässer dar. Anschliessend ist der Bach kanalisiert, mehrheitlich begradigt. Bei den Strassenquerungen und in den Bereichen Schule, Gemeindeverwaltung und Solothurnstrasse ist das Gewässer eingedolt. Südlich der Solothurnstrasse folgt

der kanalisierte, verbaute Bach der Bachstrasse bis südlich der Querung Kantonsumfahrungsstrasse. Beim Einlauf resp. Auslauf des verbauten Gewässerabschnitts jeweils 1.5 m breit.

Im Gebiet Erlematt und Breitmatt ist der Dorfbach ein wenig beeinträchtigt Gewässer (rechte Zahlenreihe).

eGSB	ca. 1.5 Meter	1.5 Meter
nGSB	ca. 2.5 Meter (kanalisiert, verbaut = effektives Mass)	2.25 Meter
Gewässerraum	14.5 Meter <small>(1.5 x 2 x 2.5 + 7.0)</small>	14.50 Meter
Darstellung	Der Gewässerraum wird vereinheitlicht mit einer Grösse von 14.5 m ausgedrückt. Im letzten und südlichen Abschnitt dann 14.5 m.	

Siggere

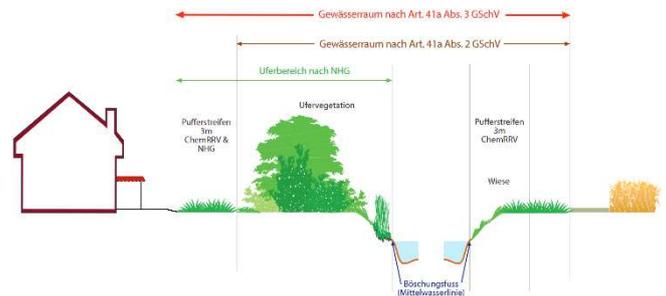
Beschrieb	Im Südwesten des Gemeindegebiets fliesst die Sigger aus Hubersdorf heraus und folgt Richtung Süden. Das Gewässer liegt meistens im Wald.	
Ökomorphologie	Natürliches Fliessgewässer und wenig beeinträchtigt. Im Bereich Hasenacher (Parzelle Nr. 398) über eine Distanz von ca. 100 m stark beeinträchtigt.	
eGSB	4 Meter	
nGSB	6 Meter	
Gewässerraum	22 Meter	
Bemerkung	Rechtskräftige Überbauungsordnung "Siggern", genehmigt am 29. August 1985. In den Schutzvorschriften finden wir Festlegungen betreffend Schutzzone Siggern, Landschaftsschongebiet Siggern-Umgebung und Einzelobjekten.	
Darstellung	Im Wald keine Darstellung des Gewässerraums Ansonsten eine Darstellung von 22 Meter Gewässerraum.	

Wehribach

Beschrieb	Der Wehribach kommt von Farnern und liegt meistens im Wald. Das Gewässer bildet im Gebiet Frauchsrüti auch die Grenze zur Gemeinde Wiedlisbach und verlässt das Gemeindegebiet auf der Höhe Dettenbühl. Südlich der landwirtschaftlichen Gebäudegruppe Wehribach erreicht das kleine Gewässer wiederum das Gemeindegebiet. Das Gewässer ist primär stark beeinträchtigt und künstlich und fliesst südlich. Im Gebiet Loholz verlässt das kleine Gewässer die Gemeinde.	
Ökomorphologie	Im nördlichen Abschnitt natürlich und wenig beeinträchtigt. Im südlichen Teil künstlich, teilweise eingedolt und stark beeinträchtigt.	
eGSB	Kleiner 1 Meter	
nGSB	Kleiner 2 Meter	
Gewässerraum	12 Meter	
Darstellung	Im Wald keine Darstellung des Gewässerraums Ansonsten eine Darstellung von 12 Meter Gewässerraum, korrespondierend mit der Nachbargemeinde.	

2.5 Gewässer mit erhöhtem Gewässerraum

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Die Ufervegetation ist gemäss Artikel 21 NHG geschützt und die ChemRRV verlangt gegenüber einem Gewässer und der Ufervegetation einen Pufferstreifen von 3 Metern. Innerhalb diesem Streifen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Beim Vorhandensein einer Ufervegetation (Uferbestockung, Hochstauden etc.) wird der Pufferstreifen vom Rand der Ufervegetation aus ermittelt. Die Ufervegetation und der Pufferstreifen bilden zusammen den Uferbereich nach NHG. Die Uferbereiche nach NHG (Schutz der Ufervegetation) sollen Teil des Gewässerraums sein



Aufgrund dieses Sachverhalts wurden die Gewässerläufe überprüft. In den Gebieten des Teufelebachs, südlich bei Dorfbach und dem Wehribach wurden Teilbereiche identifiziert und die Gewässerräume entsprechend festgelegt.

2.6 Gewässerraum im Siedlungsgebiet

Grundsatz

Aus den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung und der kantonalen Wasserbaugesetzgebung ergeben sich verschiedene Möglichkeiten für die Festlegung der dicht überbauten Gebiete. Für Attiswil wird die Festlegung der dicht überbauten Gebiete ohne Reduktion des Gewässerraums berücksichtigt.

Im Planwerk "Gewässerraum" werden die dicht überbauten Gebiete bezeichnet; der Gewässerraum wird in voller Breite gemäss GSchV ausgeschieden.

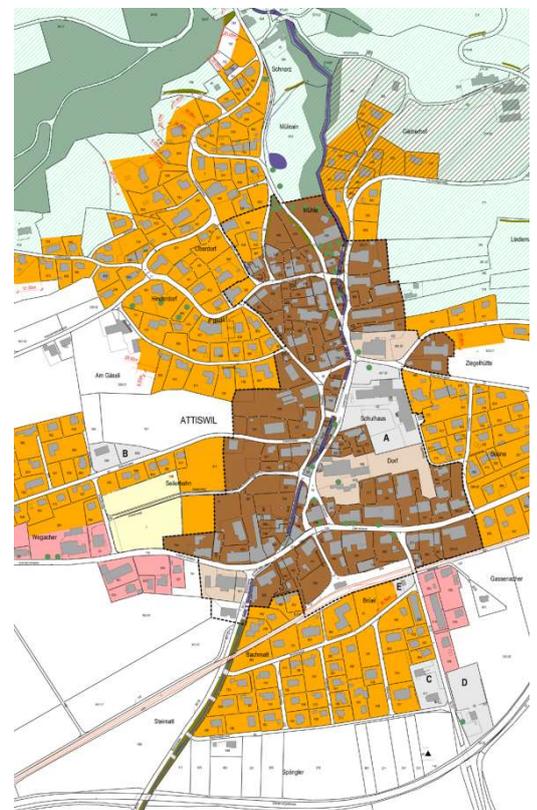
Begründung

In dicht überbauten Gebieten können neu für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Es handelt sich um die Gebiete des Dorfbereichs. Im Baubewilligungsverfahren wird der für den Zugang zum Gewässer und den Hochwasserschutz nötige Gewässerraum bestimmt. In der Regel wird in den dicht überbauten Gebieten ein Korridor von 6.0 m für eingedolte Gewässer resp. ein Abstand von 3.0 m ab Böschungsoberkante von neuen Bauten und Anlagen frei zu halten sein. In Attiswil sind die betroffenen Gebiete bereits überbaut, innerhalb des Ortsbildschutzbereichs und für die Erscheinung wichtig oder stellen Bereiche der Verdichtung nach innen dar.

Im Baubewilligungsverfahren

Liegt ein Bauvorhaben im Gewässerraum holt die Baubewilligungsbehörde einen Amtsbericht Wasserbaupolizei des TBA ein. Dieser bestimmt den für den Hochwasserschutz und den Zugang zum Gewässer nötigen Bauabstand.

- Vorteile:
- Planungssicherheit bezüglich "dicht überbaut";
 - Flexibilität zur Berücksichtigung der Auswirkungen eines konkreten Bauvorhabens im Baubewilligungsverfahren.



- Nachteile
- . Die kommunalen Planungsziele (Städtebau) müssen im Baubewilligungsverfahren eingebracht werden;
 - . Kosten, Bearbeitungs- und Zeitaufwand des TBA im Baubewilligungsverfahren.

2.7 Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf (GEKOBE.2014)

Die Gewässer in der Gemeinde Attiswil sind davon nicht betroffen.

2.8 Umgang im Zonenplan Gewässerraum

Planwerk

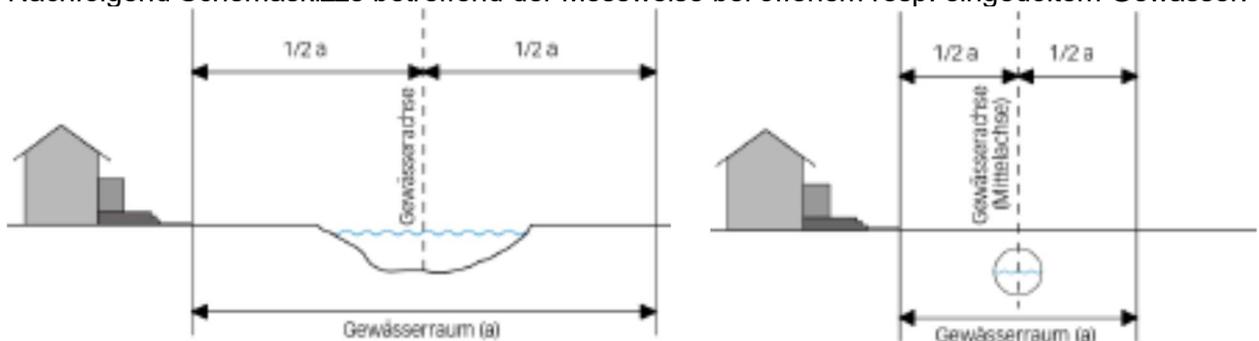
Der Gewässerraum wird in einem gesonderten Plan dargestellt. Dies erleichtert die Lesbarkeit.

Darstellung

Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch zur Gewässerachse ausgeschieden. Bei eingedolten Fliessgewässern ausserhalb der Bauzone und bei Gewässern im Wald wird auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. In diesen Gebieten gilt Art. 39 WBV.

Messweise

Nachfolgend Schemaskizze betreffend der Messweise bei offenem resp. eingedoltem Gewässer.



2.9 Bau- und Nutzungsbeschränkungen im Gewässerraum

Neue Gebäude und Anlagen im Gewässerraum

Die Realisierung neuer Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist nur dann möglich, wenn diese standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Ausnahmen sind nach GSchV Art. 41c Abs. 1 zugelassen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Sämtliche Bauvorhaben innerhalb des Gewässerraums sind bewilligungspflichtig.

Rechtmässig bewilligte Gebäude und Anlagen, die sich bei der Festlegung des Gewässerraums bereits innerhalb desselben befinden, geniessen Besitzstandsgarantie. Über die Frage des Besitzstands wie auch über das öffentliche Interesse und die Standortgebundenheit entscheidet die Baubewilligungs- bzw. Leitbehörde.

Extensive Bewirtschaftung

Artikel 36a Abs. 3 GSchG beinhaltet die Verpflichtung, den Gewässerraum extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften. Die extensive landwirtschaftliche Nutzung wird in Artikel 41c Abs. 4 GSchV im Detail geregelt und verbietet das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln. Erlaubt sind extensive Nutzungen als Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Weide. Der Übergang von einer extensiven in eine intensivere Nutzung fällt in der Landwirtschaftszone oft mit der Begrenzung des Gewässerraums zusammen. Auch im Siedlungsgebiet sind intensive Gartennutzungen mit Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern. Die

Übertragung der Gewässerräumgrenzen aus den Plänen bzw. dem Baureglement liegt in der Verantwortung der Grundeigentümer. Die extensiv genutzten Flächen können als Biodiversitätsförderflächen (BFF) über die gewohnten Kanäle (GELAN) angemeldet werden.

Inventarisierte Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

Fruchtfolgeflächen (FFF) umfassen ackerfähiges Kulturland, vorab Ackerland, Kunstwiesen und ackerfähige Naturwiesen. Sie sind der wertvollste Teil des für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Kulturlandes der Schweiz. Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche. Das ackerfähige Kulturland weist jedoch weiterhin Fruchtfolgeflächenqualität auf, solange es nicht durch bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung beansprucht wird. Aus diesem Grund ist das ackerfähige Kulturland im Gewässerraum vom Kanton bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen separat auszuweisen. Für diese Flächen muss daher kein Ersatz geleistet werden. Zuständige Fachstelle im Kanton Bern zu Themen der FFF ist das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Überlagerung von Abständen

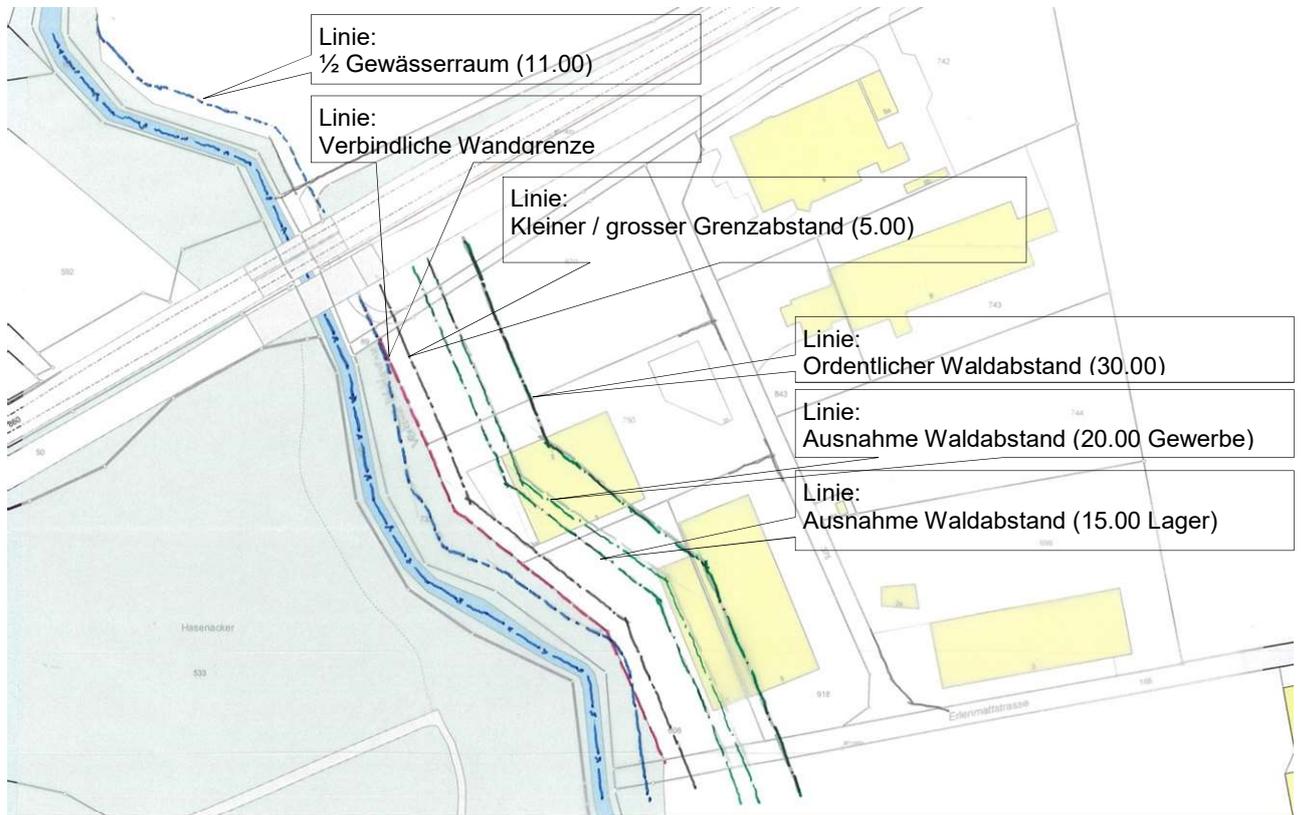
Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Die Ufervegetation ist gemäss Artikel 21 NHG (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz) geschützt und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) verlangt gegenüber einem Gewässer und der Ufervegetation einen Pufferstreifen von 3.0 Metern. Innerhalb diesem Streifen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Beim Vorhandensein einer Ufervegetation (Uferbestockung, Schilf, Hochstauden etc.) wird der Pufferstreifen vom Rand der Ufervegetation aus ermittelt. Die Ufervegetation und der Pufferstreifen bilden zusammen den Uferbereich nach NHG.

Siedlungsentwicklung nach innen

Mit der Bezeichnung der dicht überbauten Gebiete und der entsprechenden Reduktion der Gewässerräume in diesen Abschnitten wird die Siedlungsentwicklung nach innen verfolgt.

2.10 Verschiedene Abstandsvorschriften (Beispiel)

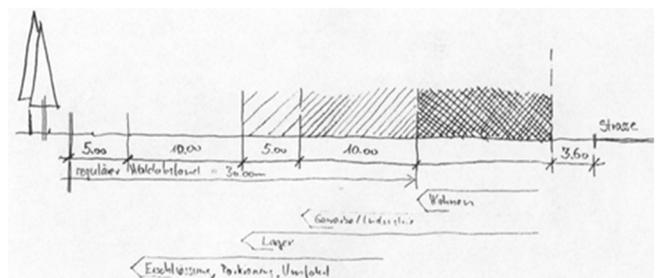
Ausschnitt Situation



Beschrieb

Beispielhaft wurden die Auswirkungen der verschiedenen Abstandsvorschriften für das Gebiet Erlematt dargestellt. Wir finden einerseits die reglementarischen Grenzabstände (gegenüber den Parzellengrenzen), im vorliegenden Falle nicht massgebend.

Andererseits und massgebend gelten die Abstandsvorschriften gegenüber dem Wald. Hier ist im Zonenplan die verbindliche Waldgrenze (nach Art. 10 Abs. 2 WaG) definiert. Ab hier werden die Abstände gemessen. Bei Bauten der Arbeitsnutzung oder Lager können durch die zuständige Fachstelle Ausnahmen gewährt werden. Erschliessungen, Parkierung oder Gebäudeumfahrten dürfen bis 5.00 am den Wald heranreichen.



Der Gewässerraum in diesem Gebiet ist mit 22.00 m definiert resp. beträgt 11.00 ab der Gewässerachse. Gemäss Skizzendarstellung liegt dieser im Wald und ist bau- und planungsrechtlich für das Baugebiet nicht relevant.

3. Baureglement

3.1 Baureglement (BR)

Im Zusammenhang mit den Planungsarbeiten betreffend den Gewässerräumen wird auf das bestehende Baureglement zurückgegriffen. Es geht darum, dass die Bestimmungen betreffend dem Gewässerraum angepasst resp. aktualisiert werden.

3.2 Nötige Anpassung am Baureglement

Neue Formulierung von Artikel 9

Gewässerraum

Art. 9

Fliessgewässer

¹ Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- a) Die natürliche Funktion der Gewässer;
- b) Schutz vor Hochwasser;
- c) Gewässernutzung.

² Der Gewässerraum für Fliessgewässer sind im Plan Gewässerraum für das Siedlungsgebiet (Mst. 1:2'500) resp. Gewässerraum Gemeindegebiet (Mst.1:5'000) als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).

³ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

⁴ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern und im Waldareal.

⁵ Der im Zonenplan Gewässerraum gekennzeichnete Abschnitt gilt als «dicht überbaut» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV. Er beginnt bei der vorhandenen Bauverbauung im Bereich Mühle / Parzelle Nr. 58/59 und endet an der Bachstrasse beim Übergang Parzelle Nr. 262/502.

4. Das Planerlassverfahren

4.1 Das Dossier „Ortsplanungsunterlagen“

Die Unterlagen

- Die Unterlagen bestehen aus dem Plan Gewässerraum Siedlung (Mst. 1:2'500) resp. Gewässerraum Gemeinde (Mst. 1: 5'000) und der Anpassung des Art. 9 des Baureglements. Gemeinsam bilden diese Dokumente die geänderten Unterlagen der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde. Diese Unterlagen sind grundeigentümergebunden.
- Der Erläuterungsbericht dokumentiert den Ablauf der Planung und umfasst die Abklärungen und Erkenntnisse. Der Bericht wird fortlaufend aktualisiert und ergänzt. Er ist der Beschreibung des Planungsablaufs.

Präsentation bei der Gemeindebehörde

Die erstellten Unterlagen erfolgten unter Berücksichtigung der Auftragserteilung und den offerierten Planerarbeiten. Weiter sind die Erfahrungen des Planers und bekannte Richtlinien verarbeitet worden.

Die Vorschläge wurden im begleitenden Ausschuss diskutiert und in der Folge ergänzt. Anlässlich einer Besprechung vom 19. September 2019 wurden die Unterlagen dem Gesamtgemeinderat vorgestellt und zur Mitwirkung freigegeben.

4.2 Die Mitwirkung

Grundlage

Der Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und der Artikel 58 Baugesetz (BauG) schreiben vor, dass die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Ablauf von Planungen zu unterrichten haben. Die Bevölkerung soll dabei in geeigneter Weise mitwirken können. Die Pläne sind dabei öffentlich einsehbar.

Ablauf

Vorgehen des Planungsablaufs:

- Verabschiedung der erarbeiteten Unterlagen durch den Gemeinderat zu Handen der Mitwirkung
- Publikation der Mitwirkung unter Angabe des Vorgehens (Auflage auf der Gemeindeschreiberei, zweimalige Anwesenheit des Planers an publizierten Daten).

Planaufgabe

Nach einer entsprechenden Publikation im Anzeiger Oberaargau wurden die erarbeiteten Unterlagen vom 22. Oktober bis 16. November 2020 auf der Gemeindeschreiberei während den üblichen Öffnungszeiten aufgelegt. Weiter waren die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde publiziert. An zwei Terminen (26. Oktober und 12. November) standen der Planer und ein Mitglied der Baukommission zur Auskunftserteilung in einem definierten Zeitfenster zur Fragenbeantwortung zur Verfügung. Innerhalb der Mitwirkungsfrist konnten Einwendungen und Anregungen bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Auskunftserteilung durch Planer

An den vereinbarten Terminen waren jeweils der Planer (Daniel Ott) und der Präsident der Baukommission (Marcel Meister) auf der Gemeindeschreiberei persönlich anwesend und beantworteten Fragen. Die Möglichkeit wurde leider nur sehr bescheiden genutzt (total zwei Interessierte).

Mitwirkungseingabe

Innerhalb der Mitwirkungsfrist sind keine Anregungen zum Teil Teilrevision Gewässerraum eingegangen.

Mitwirkungsbeantwortung

Es war keine Mitwirkungsbeantwortung zum Teil Teilrevision Gewässerraum erforderlich, da keine Eingaben erfolgt sind.

Änderung nach der Mitwirkung

- Da keine Mitwirkungseingaben erfolgt sind, ist keine Änderung an den Unterlagen angezeigt.
- Um die Lesbarkeit zu erhöhen, wird der Bereich "dicht überbaute Gebiete" im Baureglement Art. 9 Abs. 5 beschrieben und dem zugehörigen Planwerk zusätzlich dargestellt.

4.3 Vorprüfung

Verabschiedung der Unterlagen für die Ortsplanungsrevision

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 22. Februar 2021 wurden die erarbeiteten Unterlagen und Rückmeldung zum Mitwirkungsverfahren zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen wurden für die Vorprüfung freigegeben.

Ablauf der Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung erfolgt die Einholung der Meinungen der verschiedenen Fachstellen und Ämtern und Prüfung auf Rechtmässigkeit. Die Resultate werden in einem Bericht zusammengestellt.

Resultate der Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht ist vom 7. Februar 2022 datiert. In der Folge wurden durch den Planer und nach Rücksprachen die Anregungen, Hinweise und Vorbehalte bearbeitet und in den Unterlagen ergänzt. Im vorliegenden Erläuterungsbericht werden die Sachverhalte erklärt und dokumentiert. Die Korrekturen umfassen:

- ⇒ Darstellung der Gewässerräume
 - . Die Gewässer wurden entsprechend der Anregung farblich gekennzeichnet.
 - . Die Gewässerbeschriftungen wurden ergänzt und grösserer Häufigkeit (insb. Plan Gewässerraum Gemeinde) dargestellt.
 - . Gewässer, die gleichzeitig eine Abgrenzung zu einer Nachbargemeinde darstellten, werden nur auf dem Gemeindegebiet Attiswil vermassst. Es wird die Meinung vertreten, dass die Darstellung als Hinweis zur Planlesbarkeit nicht förderlich ist.
- ⇒ Gewässernetz
 - . Die Planunterlagen wurden mit den fehlenden Gewässern ergänzt und wenn möglich entsprechend beschriftet.
- ⇒ Festlegung der Gewässerräume
 - . Entsprechend den Anregungen wurden die betroffenen Gewässerabschnitte überprüft und der Gewässerraum entsprechend erhöht.
 - . Bei der «Siggere» wurde nur der Gewässerraum bezeichnet, welcher ausserhalb des Waldgebietes liegt.
- ⇒ Gewässer mit erhöhtem Gewässerraum
 - . Das ganze Gewässergebiet wurde auf vorhandene Ufervegetation überprüft. Wo angezeigt sind Korrekturen erfolgt.
 - . Im vorliegenden Erläuterungsbericht wurde ein entsprechendes Kapitel eingefügt.
- ⇒ Baureglement
 - . Änderungen des Art. 9 (Fliessgewässer) im Baureglement sind mit den Farben Rot / Orange markiert.

4.4 Genehmigungsverfahren

Ablauf

- Verabschiedung der Auflageakten (Erkenntnisse Vorprüfung verarbeitet) durch den Gemeinderat
- Öffentliche Planauflage
- Die öffentliche Planauflage (Teilrevision Ortsplanung Teil Gewässerraum) wird aufgrund eines Versäumnisses im Jahr 2022 nachgeholt. Damals ist die Publikation nicht im kantonalen Amtsblatt erfolgt, was erforderlich gewesen wäre (Bundesrecht).
- Eventuelle Einspracheverhandlungen
- Beschluss anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 bereits erfolgt.
- Einreichen der Unterlagen beim Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung
- Publikation der Genehmigung

Öffentliche Planauflage

Die Akten wurden gemäss Art. 60 BauG während 30 Tagen vom 13. Mai 2022 bis 13. Juni 2022 öffentlich aufgelegt und die Publikation ist im Amtsanzeiger Oberaargau Nr. 19 vom 12. Mai 2022 erfolgt.

Die öffentliche Planauflage Teilrevision Ortsplanung (Teil Gewässerraum) muss gem. Art. 2 NHG im Kantonalen Amtsblatt publiziert werden (Bundesrecht), was entsprechend nachgeholt wird. Die Publikation erfolgt im Kantonalen Amtsblatt Nr. 26 vom 26. Juni 2024. Die Auflagefrist für die öffentliche Planauflage dauert vom 26. Juni 2024 bis 26. Juli 2024. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei Attiswil einzureichen.

Genehmigung

Die kommunale Beschlussfassung erfolgte anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022. Der Planer hat am Anlass die Unterlagen vorgestellt und Fragen beantwortet. An der Abstimmung wurden alle Unterlagen grossmehrheitlich, bei keiner Gegenstimme, beschlossen.

Das gesamte Genehmigungsdossier wurde beim Amt für Gemeinden und Raumordnung eingereicht. Das Regierungsstatthalteramt wurde informiert.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens werden die Unterlagen betreffend Teilrevision Ortsplanung (Teil Gewässerraum) aufgrund eines Publikationsversäumnisses im Jahr 2022 nochmals öffentlich aufgelegt und entsprechend im kantonalen Amtsblatt publiziert. Nach Ablauf der Auflagefrist ist unter Berücksichtigung allfälliger Einsprachen der Genehmigungsprozess fortzusetzen.

Nach Eingang des Genehmigungsbeschlusses des Amtes für Gemeinden und Raumordnung ist dieser zu publizieren und die Inkraftsetzung kundzutun.